



54 Nr. 1 Geschäftsmässig begründeter Aufwand bei juristischen Personen und geldwerte Leistungen

1. Allgemeines

Der Begriff des geschäftsmässig begründeten bzw. des geschäftsmässig nicht begründeten Aufwands ist weder im Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft noch im DBG definiert. Grundsätzlich kommt das Massgeblichkeitsprinzip zur Anwendung, wonach die nach Handelsrecht verbuchten Aufwendungen in einem ersten Schritt vom Steuerrecht übernommen werden. In einem zweiten Schritt muss unter Würdigung aller Umstände beurteilt werden, ob die verbuchten Aufwendungen geschäftsmässig begründet sind oder nicht. Bei der Prüfung der Aufwendungen ist insbesondere zu beachten, dass die geschäftsmässige Begründetheit einerseits dem Periodizitätsprinzip entsprechen und andererseits dem Drittvergleich standhalten muss.

2. Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand

Was unter geschäftsmässig nicht begründetem Aufwand zu verstehen ist, wird im Steuerrecht in Form einer beispielhaften, nicht abschliessenden Aufzählung dargestellt (vgl. § 53 Abs. 1 lit. b StG resp. Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG). Diese Aufzählung umfasst im Wesentlichen drei verschiedene Kategorien (vgl. H. Ludwig in Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basellandschaft, § 53 N 7 ff.):

- Aufwendungen mit dem Effekt von blossen periodischen Gewinnverschiebungen;
- Aufwendungen, die handelsrechtlich falsch gebucht sind;
- Aufwendungen mit einem endgültigen, steuerlichen Effekt.

Neben dieser Aufzählung findet sich in § 54 Abs. 2 StG sowie in Art. 59 Abs. 2 DBG die Bestimmung, dass Bestechungsgelder im Sinne des schweizerischen Strafrechts nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören.

2.1 Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens

Normalerweise sind Investitionen aktivierungspflichtig und stellen deshalb keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Erst im Zeitpunkt der Abschreibung entsteht erfolgswirksamer Aufwand. Somit wird im Jahr der Anschaffung lediglich die erste Abschreibungsrate steuerlich zum Abzug zugelassen.

Von der Kategorie her handelt es sich hierbei um Aufwendungen mit dem Effekt von periodischen Gewinnverschiebungen.

2.2 Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen

Mit dieser Vorschrift soll die übermässige Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen korrigiert werden. Für die Auslegung dieser Bestimmungen wird auf die Steuerbuch-Kapitel 30 und 31 verwiesen.

Es handelt sich von der Kategorie her um eine Verletzung des Periodizitätsprinzips.

2.3 Einlagen in die Reserven

Bei diesen in der Praxis äusserst seltenen Korrekturen handelt es sich um Einzahlungen oder Zuweisungen auf das Eigenkapital, welche unüblicherweise zu Lasten des Jahresergebnisses gebildet werden. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, welche handelsrechtlich falsch verbucht sind. Nicht zu dieser Gruppe zählen die von den Anteilhabern geleisteten Einlagen in die Reserven, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfolgsneutrale Vorgänge darstellen. Auch der Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung ist nicht unter diese Gruppe zu subsumieren. Ebenfalls abzugrenzen von den steuerlich nicht als Aufwand qualifizierten Einlagen in die Reserven sind Einlagen (tatsächliche Einzahlung erforderlich) in die Arbeitgeberbeitragsreserven: Darunter zählen Vorauszahlungen des Arbeitgebers für die von ihm künftig geschuldeten BVG-Beiträge für das eigene Personal. In der Praxis wird die Gesamthöhe der AGBR auf das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge begrenzt (vgl. [31 Nr. 2](#)).



2.4 Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte

2.4.1 Allgemeines

Bei dieser Gruppe geht es im Wesentlichen um die verdeckten Gewinnausschüttungen oder geldwerten Leistungen. Offene Gewinnausschüttungen (wie z.B. Dividenden, Bauzinsen oder Tantiemen) werden schon durch die allgemeinen Buchführungsgrundsätze (vgl. Art. 675-677 OR) zulasten des Gewinnverteilungskontos der von der Generalversammlung genehmigten Abschlussbilanz vorgenommen und berühren daher die Erfolgsrechnung in der Regel nicht. Aus der Nennung der geschäftsmässig nicht begründeten Zuwendungen an Dritte kann nicht abgeleitet werden, dass es im Ermessen der Steuerverwaltung liegt, eine im Interesse der Unternehmung liegende Vergütung an eine unabhängige Drittperson zu beurteilen und somit in die unternehmerische Freiheit einzugreifen. Eine steuerliche Korrektur erfolgt erst dann, wenn die juristische Person nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse des Anteilnehmers handelt, womit wiederum der Tatbestand der geldwerten Leistung erfüllt ist. Bei der Drittperson ist daher in der Regel eine zwar nicht direkt beteiligte, jedoch nahestehende Person gemeint.

Bei den geldwerten Leistungen handelt es sich von der Kategorie her um Aufwendungen mit einem endgültigen steuerlichen Effekt.

2.4.2 Voraussetzungen der geldwerten Leistung

Gemäss Bundesgericht müssen folgende drei Kriterien kumulativ gegeben sein, damit eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt:

1. Leistung ohne entsprechende Gegenleistung;
2. Leistung an einen Anteilnehmer oder diesem nahestehende Person;
3. Erkennbarkeit für die Organe bzw. offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

2.4.3 Erscheinungsformen

Die verdeckten Gewinnausschüttungen können wie folgt kategorisiert werden:

- a. Gewinnausschüttungen zu Lasten eines Aufwandkontos (z.B. übersetzte Saläre, Spesenvergütungen, Provisionszahlungen, Dienstleistungsentgelte, Zinsen, Übernahme von Privataufwand);
- b. Gewinnausschüttungen zu Lasten eines Ertragskontos (z.B. zu tiefer Darlehenszins, zu tiefes Entgelt für Lieferungen oder Leistungen); diese geldwerten Leistungen werden auch als Gewinnvorwegnahmen bezeichnet, da die der Gesellschaft zustehende Leistung nicht in den Büchern ersichtlich ist;
- c. Gewinnausschüttungen durch überpreislichen Erwerb von Vermögensgegenständen (z.B. Erwerb von Liegenschaften, mobilen Sachanlagen oder Beteiligungen zu einem über dem Verkehrswert liegenden Preis). In der Gesellschaft wird in der Steuerbilanz im Ausmass des übersetzten Preises ein Nonvaleur (= Minusreserve) bilanziert;
- d. Gewinnausschüttungen durch unterpreisliche Übertragung von Geschäftsvermögen (z.B. unterpreislicher Verkauf von Liegenschaften, mobilen Sachanlagen oder Beteiligungen). Analog zu den Gewinnausschüttungen zu Lasten eines Ertragskontos werden diese geldwerten Leistungen auch als Gewinnvorwegnahmen bezeichnet, da der Gewinn, welcher der Gesellschaft zustehen würde, nicht in den Büchern ersichtlich ist.

Bei den Erscheinungsformen a, b und d wird die geldwerte Leistung steuerlich im Zeitpunkt der Aktion beim Ertrag aufgerechnet. Bei den Gewinnausschüttungen durch überpreislichen Erwerb (Erscheinungsform c) hingegen wird die geldwerte Leistung bei der Gesellschaft im Zeitpunkt des Kaufs mit einer Negativreserve berücksichtigt und erst bei der Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstands beim Ertrag aufgerechnet.



Beispiel:

Verkauf von Wertschriften aus dem Privatbesitz an die Gesellschaft zu einem überhöhten Preis

1. Jahr: Ein Aktionär verkauft Wertschriften aus seinem Privatbesitz an seine von ihm beherrschte Gesellschaft im Betrag von Total CHF 50'000. Der Verkehrswert beträgt zu diesem Zeitpunkt CHF 30'000. Ende Geschäftsjahr ist der Verkehrswert unverändert.

- ▶ Aufrechnung von CHF 20'000 als geldwerte Leistung (bei der Gesellschaft und beim Aktionär) und Bildung einer Minusreserve von CHF 20'000 (= Anpassung des Steuerwerts der Aktien auf CHF 30'000).

2. Jahr: Am Ende des Geschäftsjahrs ist der Verkehrswert auf CHF 25'000 gesunken. Die Gesellschaft nimmt eine Wertberichtigung von CHF 25'000 vor.

- ▶ Auflösung der Minusreserve von CHF 20'000 (= der Steuerwert entspricht wieder dem Buchwert).

2.4.4 Praxisfälle zur geldwerten Leistung

2.4.4.1 Pauschalspesen

Mit der Einführung des neuen Lohnausweises (NLA) per 1. Januar 2008 werden Pauschalspesen nur noch bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglements als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt (vgl. KM Nr. 424; Ergänzung). Die Spesenreglemente werden meist nach den Musterreglementen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) gestaltet (vgl. KS Nr. 25 SSK). Alternativ kann der Spesenempfänger anstelle eines Spesenreglements eine schriftliche Vereinbarung mit dem zuständigen Veranlagungsexperten (Natürliche Personen) abschliessen. Pauschalspesenreglemente, welche einem genehmigten Spesenreglement oder einer Vereinbarung mit dem Veranlagungsexperten entsprechen, werden als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt; falls die Spesenbezüge nicht dem Reglement entsprechen oder gar kein Reglement bzw. keine Vereinbarung mit dem Veranlagungsexperten vorliegt, so kann in diesem Umfang eine geldwerte Leistung vorliegen.

Voraussetzung für die Aufrechnung des Spesenbezugs als geldwerte Leistung ist ein Beteiligungsverhältnis (eine gesellschaftsrechtlich relevante Verknüpfung) oder Nahestehendenverhältnis. Werden nicht genehmigte Pauschalspesen an eine angestellte Person der Gesellschaft ausgezahlt, welche weder beteiligt noch nahestehend ist, erfolgt die Besteuerung beim Empfänger als Erwerbseinkommen; bei der Gesellschaft wird mangels Vorliegen einer geldwerten Leistung nichts aufgerechnet.

2.4.4.2 Simulierte Darlehen

Darlehen der Gesellschaft an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte müssen überprüft werden, ob sie echt oder unecht (= simulierte Darlehen) sind. Die Gewährung eines Darlehens an einen Anteilshaber, welches simuliert ist (keine Rückzahlungsabsicht des Beteiligungsinhabers) oder mit dessen Uneinbringlichkeit von Anfang an gerechnet werden muss, stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung (Bilanzierung eines Nonvaleur) dar.

Kriterien, die für ein echtes Darlehen sprechen:

- Vorliegen eines schriftlichen Darlehensvertrags, tatsächliche Verzinsung, Amortisation, Gewährung adäquater Sicherheiten.

Kriterien, die gegen ein echtes Darlehen sprechen:

- Unangemessene Höhe des Darlehens im Vergleich zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Anteilshabers, fehlende Sicherheiten, Darlehen steht in keinem Zusammenhang zum Zweck der Gesellschaft.

Liegt ein simuliertes Aktivdarlehen vor, wird bei der Gesellschaft in diesem Umfang eine Minusreserve gebildet. Beim Ertrag erfolgt die Aufrechnung erst, wenn das betreffende Darlehen handelsrechtlich abgeschlossen wird.



2.4.4.3 Verzinsung von Darlehen

Echte Darlehen müssen bezüglich Verzinsung überprüft werden: Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Die Praxis orientiert sich am jährlich von der ESTV herausgegebenen Rundschreiben «Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen». Ungenügende Zinsen auf Aktivdarlehen sowie übermässige Zinsen auf Passivdarlehen werden bei der Gesellschaft als Ertrag aufgerechnet.

2.4.4.4 Übernahme von Privataufwendungen

Die Bezahlung von privaten Aufwendungen oder Lebenshaltungskosten des Anteilsinhabers wird nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt. Beispiele von in der Gesellschaft verbuchten privaten Aufwendungen können in der Praxis in vielfältiger Form vorkommen:

- Bezahlung einer Ferienreise des Gesellschafters;
- Bezahlung von Versicherungs- und Krankenkassenprämien des Gesellschafters;
- Bezahlung von privaten Steuern des Gesellschafters;
- Bezahlung der Privatwohnung des Gesellschafters.

Häufiger als die reinen Privataufwendungen kommen in der Praxis allerdings die zum Teil für private Zwecke verwendeten Geschäftsmittel oder Geschäftsaufwendungen vor. Klassisches Beispiel ist die teilweise private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs. Hier stellt die Praxis auf folgende Pauschalierung ab, die meist auch durch das Spesenreglement vorgegeben ist:

Als Privatanteil wird pauschal monatlich 0,8 % bzw. jährlich 9,6 % des Kaufpreises des Fahrzeugs, mindestens aber jährlich CHF 1'800, berücksichtigt. Wird kein oder ein zu geringer Privatanteil verbucht, wird die Differenz als geldwerte Leistung aufgerechnet. Alternativ besteht für die Gesellschaft die Möglichkeit, die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen; aufgrund des administrativen Aufwands kommt diese Möglichkeit allerdings in der Praxis selten vor.

2.4.4.5 Geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit WIR-Geld

Geldwerte Leistungen können vorliegen, falls ein Anteilsinhaber mit Hilfe der Gesellschaft systematisch Gewinne aus WIR-Geschäften erzielt. In der Praxis wird auf Stufe Gesellschaft bzw. Unternehmung eine Wertberichtigung von 20 % auf dem Nominalwert zugelassen. Hingegen wird für die Bewertung bei der Übertragung solcher WIR-Checks auf Aktionäre oder Nahestehende auf die konkrete Verwendbarkeit abgestellt (BStPra 2/2009, 478 ff.).

2.4.4.6 unterpreislicher Verkauf einer Liegenschaft an Aktionär oder Nahestehende

Die Differenz zwischen zum tiefem Veräusserungspreis gemäss Verkaufsurkunde und dem Verkehrswert wird bei der Gesellschaft bei der Gewinnsteuer aufgerechnet, soweit diese Steuerart Anwendung findet. Soweit die Differenz Veräusserungspreis und Verkehrswert als Wertzuwachs qualifiziert, unterliegt sie der **Grundstückgewinnsteuer** (vgl. KM 115 und dort angehängtes PDF; vgl. auch [83 Nr. 1](#)).

2.5 Bestechungsgelder

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. Ob eine Person Amtsträger ist oder nicht, bestimmt sich nach funktionalen und nicht nach formalen Gesichtspunkten: Unter diese Gruppe sind Organe von staatlichen oder staatlich beherrschten Unternehmen sowie Privatpersonen, die hoheitliche Funktionen ausüben, zu zählen (vgl. KS EStV Nr. 16 vom 13. Juli 2007).

3. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Das Steuerrecht führt im Sinne einer Ergänzung oder Präzisierung der Allgemeindefinition einzelne Aufwendungen auf, die steuerlich als geschäftsmässig begründet qualifiziert werden (Positivliste).



3.1 Steuern

Nach § 54 Abs. 1 lit. a StG resp. Art. 59 Abs. 1 Bst. a DBG gelten sämtliche verbuchten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen. Ebenfalls abzugsfähig, obwohl im Gesetz nicht genannt, sind die ausländischen Steuern. Nicht abzugsfähig hingegen sind die Strafsteuern und Steuerbussen.

3.2 Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen

Gemäss § 54 Abs. 1 lit. b StG resp. Art. 59 Abs. 1 Bst. b DBG gelten Zuwendungen für Vorsorgeeinrichtungen als geschäftsmässig begründete Aufwendungen. Die Zuwendung muss an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden (Ausschluss der zweckwidrigen Verwendung). Rückstellungen für Zuwendungen werden nur beim entsprechenden Zahlungsnachweis steuerlich akzeptiert. Zuweisungen an Arbeitgeberbeitragsreserven (Vorauszahlungen des Arbeitgebers für die von ihm künftig geschuldeten BVG-Beiträge für das eigene Personal) sind gemäss Praxis bis zum Fünffachen der jährlichen Arbeitgeberbeiträge (= Obergrenze der steuerlich akzeptierten AGBR) möglich (vgl. [31 Nr. 2](#)).

3.3 Zuwendungen an steuerbefreite Organisationen

Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen sind steuerlich abzugsfähig. Die Praxis orientiert sich betreffend Abzugsberechtigung an der halbjährlich aktualisierten Spendenliste des Kantons.

Kanton: Keine betragsmässige oder prozentuale Begrenzung. Der Sitz der empfangenden Institution muss sich in der Schweiz befinden (§ 54 Abs. 1 lit. c StG).

Bund: Die Zuwendungen sind auf 20 % des Reingewinns beschränkt und die empfangende juristische Person muss den Sitz in der Schweiz haben (Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

3.4 Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen, Rückvergütungen und Überschüsse an Versicherte

Die in § 54 Abs. 1 lit. d StG resp. Art. 59 Abs. 1 Bst. d DBG genannten Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen, Rückvergütungen und Überschüsse an Versicherte stellen im genaueren Sinne keine Aufwendungen, sondern Ertragsminderungen dar. Diese sind jedoch im Normalfall bereits im Saldo der Erfolgsrechnung enthalten, so dass eine Kodifikation im Prinzip unnötig ist. Bei unüblich hohen Ertragsminderungen an Gesellschafter oder Nahestehende ist jedoch die Problematik der geldwerten Leistungen zu beachten.

4. Geschäftsmässig begründeter Aufwand bei Ausland-Ausland-Geschäften

Im internationalen Verhältnis bestehen bei Ausland-Ausland-Geschäften besondere Voraussetzungen für die Anerkennung des geschäftsmässig begründeten Aufwands (vgl. KS EStV Nr. 9 vom 22. Juni 2005).

Zu den Regeln für den Nachweis der geschäftsmässigen Begründung des verbuchten Aufwands zählen:

1. Die Aufwendungen müssen begründet und belegt werden;
2. Die geltend gemachten Aufwendungen zugunsten von Gesellschaftern und diesen nahestehenden Dritten müssen dem Drittvergleich standhalten («dealing at arm's length»-Grundsatz).
 - Als Grundsatz gilt, dass Aufwendungen nur anerkannt werden dürfen, wenn die Leistungsempfänger bzw. wahren Begünstigten genannt werden;
 - Die Höhe von Gehältern darf nicht offensichtlich übersetzt sein;
 - Die Höhe von Kommissionen, Provisionen und Lizenzen sollten nicht in Prozent des Bruttogewinns, sondern des entsprechenden Ertrags festgelegt werden.

Ziffer 5 Gewinnmarge von Dienstleistungsgesellschaften

Leistungen zwischen verbundenen Gesellschaften müssen dem Drittvergleich entsprechen. Massgebend ist der Preis, der für die betreffende Leistung unter unabhängigen Dritten bezahlt wird. Im Kreisschreiben 4 der EStV vom 19.3.2004 betreffend Dienstleistungsgesellschaften ist festgehalten, dass deren Gewinnmarge gemäss den Verrechnungspreisrichtlinien der OECD bestimmt wird. Die Bestimmung der steuerbaren Gewinnmarge von Dienstleistungsgesellschaften ist gestützt auf den Grundsatz des Drittvergleichs ("at arm's length") vorzunehmen, d.h. für jeden Einzelfall auf der Grundlage vergleichbarer Leistungen zwischen unabhängigen Dritten unter Bezugnahme auf die Bandbreite der angemessenen Margen. Dementsprechend er-



folgt ein solcher Drittvergleich aufgrund von Vergleichbarkeitsanalysen (vgl. Peter Eisenring, in Zweifel/Beusch/Matteotti, Internationales Steuerrecht, Basel 2015, Art. 9 N 78).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- Gerichtsentscheide z.B. BGE 113 Ib 23,
- StGer BL 510 09 57 und 530 09 72 Verdeckte Gewinnausschüttung StGE 510 09 57 und StGE 530 09 72,
- Verdeckte Gewinnausschüttung mit WIR-Geld BStPra 2/2009 478-482
- Konkurrenzierende Tätigkeit insbesondere bei Provisionen: ASA 82, S 50 ff.; ASA 67 S. 216 ff.



Anhang: Checkliste für Abklärung geschäftsmässig begründeter Aufwand

1. Abklären des Aktionärsverhältnisses

a) Handelt es sich um eine natürliche Person?

- Name
- Adresse
- Wohnort inkl. Land
- Beteiligungsquote

b) Handelt es sich um eine juristische Person?

- Name
- Adresse
- Sitz und Land
- Beteiligungsquote
- Tätigkeit der ausländischen Muttergesellschaft?
- Verfügt sie über Personal?
- Wann wurde sie gegründet?
- Seit wann ist sie Aktionärin der CH-Gesellschaft (Haltedauer)?
- Besitzt sie noch andere Beteiligungen?
Jahresrechnungen der Muttergesellschaft verlangen, die für eine allfällige Rückerstattung der VSt vom SR-A benötigt werden. Fehlen des Nutzungsrechts nach Ziffer 10a der Wegleitung (EU-Zinsenbesteuerung)?
- Aktionär der ausländischen Muttergesellschaft?

2. Diverse Aufwendungen (ohne Entschädigungen für Vermittlungsleistungen nach Ziffer 3)

- Lauten Originalrechnungen auf den Namen der CH-Gesellschaft?
- Kopien sind ein Indiz, dass Aufwand bereits anderswo geltend gemacht wurde.
- Sind sämtliche Aufwendungen nachgewiesen, begründet und belegt?

3. Entschädigungen für Vermittlungen (Lohn, Gehalt, Kommissionen, Provisionen usw.)

- Name und genaue Adresse des Endempfängers? Wenn nicht bekannt, können Aufwendungen nicht als geschäftsmässig begründet anerkannt werden.
- Kann Identität des Endempfängers glaubhaft dargelegt oder allenfalls durch Ausweiskopie nachgewiesen werden?
- Handelt es sich beim (End-)Empfänger um einen Aktionär oder eine dem Aktionär nahestehende Person?
- Welche Leistungen wurden erbracht?
- Können diese Leistungen belegt und nachgewiesen werden? (Stundenrapporte, Reiseberichte, Verträge, Kalkulationen usw.)
- War der Leistungserbringer ausschliesslich für die CH-Gesellschaft tätig oder übt er noch andere Tätigkeiten (z.B. im Ausland) aus?
- Entspricht die Entschädigung dem Drittvergleich?
- Wie (Vergütung, bar, Check) und wohin (CH-Bankkonto, Ausland-Bankkonto usw.) wurde die Entschädigung bezahlt?
- Kann der Versteuerungsnachweis erbracht werden?
- Liegen Zahlungen an schweizerische oder ausländische Amtsträger vor? Nach Art. 59 Abs. 2 DBG bei der direkten Bundessteuer nicht abziehbar.